

2. FÜR GARAGEN
ALLE FÜR FLACHDACHBAUTEN GEEIGNETE MATERIALIEN
AUSSER FARBIGEN PAPPEN UND FARBIGEN KUNST-
STOFFOLIEN.

§ 4 EINFRIEDIGUNGEN

- (1) DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE
HAT, WIE UND SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLT,
MIT HECKEN ZU ERFOLGEN. DIESE SIND SOFORT NACH BAU-
FERTIGSTELLUNG ANZUPFLANZEN UND STETS IN EINWAND-
FREIEM ZUSTAND ZU HALTEN.
ZUSÄTZLICHE ZÄUNE SIND ZULÄSSIG, SIE SIND JEDOCH
GRUNDSTÜCKSEITIG HINTER DIE HECKE ZU STELLEN UND
DÜRFEN DIESE NICHT ÜBERRAGEN. SICHTBARE GARTEN-
ZÄUNE, MASSIVE GRUNDSTÜCKSEINFASSUNGEN (MAUERN ETC.)
ZÄUNE, MASSIVE GRUNDSTÜCKSEINFASSUNGEN (MAUERN ETC.)
SIND NICHT GESTATTET, EBENSO, WENN MÖGLICH, KEINE
STÜTZMAUERN ZUR ABFANGUNG DER DURCH STRASSENAUF-
SCHÜTTUNGEN ODER -ABTRAGUNGEN ENTSTEHENDEN HÖHEN-
UNTERSCHIEDE. DIESE SIND ZU VERZIEHEN.
- (2) FÜR DIE SEIT- UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIE-
DIGUNGEN SIND GEMEINSAME MASCHENDRAHTZÄUNE ZU VER-
WENDEN. DIESE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,10 M SEIN. SIE
KÖNNEN DURCH HECKENANPFLANZUNGEN ERSETZT ODER EIN-
ODER BEIDSEITS VERDECKT WERDEN.
- (3) DIE MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE SIND GEGEN SICHT VON DER
STRASSE ABZUSCHIRMEN. IM BAUGESUCH IST DIE LAGE AN-
ZUGEBEN UND DIE ART DER ABSCHIRMUNG (MAUER ODER BE-
PFLANZUNG) ZU BESCHREIBEN.

§ 5 GARTENGESTALTUNG

IN DEN VORGÄRTEN UND INNERHALB DES BAUWICHS SIND
ZULÄSSIG:

1. RASEN
2. BLUMEN, STAUDEN UND STRÄUCHER
3. EINZELNE BÄUME
4. WASSERBECKEN BIS ZU 1,00 M GRÖSSE
5. KIES- UND PLATTENWEGE.

DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEgebenEN STANDORTE FÜR BÄUME
UND DIE VORGESCHRIEBENE ART SIND ZWINGEND. DIE AN-
PFLANZUNG HAT IM 1. JAHR NACH FERTIGSTELLUNG DES GE-
BÄUDES ZU ERFOLGEN. ~~ZUSÄTZLICHE BÄUME SIND DORT NICHT
ZULÄSSIG.~~

FÜR SONDERBAUTEN SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG.

§ 6 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN RICHTET SICH NACH
DER HÖHENLAGE DER STRASSEN UND DEM VORHANDENEN GELÄNDE.
IM ÜBRIGEN WERDEN SIE MITBESTIMMT DURCH DIE VORSCHRIFTEN
DER §§ 2, (1) UND 4, (1) SATZ 4 DIESER SATZUNG. AUSNAHMEN
SIND NUR ZULÄSSIG, WENN ANDERS KEIN ANSCHLUSS AN DAS
ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSNETZ HERGESTELLT WERDEN KANN.

§ 6 A BITTE WENDEN.

§ 7 NEBENGEBÄUDE

IM REINEN WOHNGEBIET SIND NEBENGEBÄUDE UND ANBAUTEN ZU WOHN-
GEBÄUDEN, WIE STÄLLE, SCHUPPEN, GARTEN-
HÄUSER NICHT ZULÄSSIG; IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
NUR FÜR NEBENERWERBS- UND KLEINSIEDLERSTELLEN,
WENN SIE IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOHN-
GEBÄUDE STEHEN UND MIT DIESEM EINE ARCHITEKTONISCHE
EINHEIT BILDEN.

§ 8 ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR IM INDUSTRIE-
UND GEWERBEGEBIET ZULÄSSIG. SIE HABEN SICH DER BE-
UND GEWERBEGEBIET ZULÄSSIG. SIE HABEN SICH DER BE-
BAUUNG UNTERZUORDNEN. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE ENT-
SPRECHENDEN VORSCHRIFTEN DER HBO.

§ 9 BAULICHE AUSNUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE AUSNUTZUNGSZIFFER
IST JEWEILS DIE HÖCHSTZULÄSSIGE FÜR DAS GEBIET, IN
DESSEN GRENZEN (STRICHPUNKTIERTE LINIE, SIEHE LEGEN-
DE) SIE ANGEGBEN IST.

10. APRIL 1964
F+R R/Fl.

*DIE STRICHUNG DES VORLETZTEN SATZES
IN § 5 BESTÄTIGT*

Ober-Ramstadt, den 19. Nov. 1965

Der Magistrat:



Simm P... ..
Bürgermeister

Genehmigt

mit Vig. vom 12. 5. 1966

Az. III/8 a-61 d 04/01

Darmstadt, den 12. 5. 1966

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



[Handwritten signature]